

Mitarbeiter der Deutschen Post sind alle Personen, die mit der Deutschen Post ein Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen sind.

Beauftragte sind Personen, die in einem Auftragsverhältnis mit der Deutschen Post stehen, z. B. die Posthilfsstellenverwalter oder solche Personen, die gelegentlich Telegramme oder Eilsendungen zustellen. Hierzu gehören Personen, die an den Wochenenden Zeitungen oder Brief Sendungen zustellen. Zu den Beauftragten gehören auch Personen, die mit der Signalbeobachtung oder -bedienung in bestimmten Vermittlungsstellen tätig werden.

Teilnehmer am Nachrichtenverkehr, denen das Recht zusteht oder denen gestattet wurde, in ihrem Bereich eigenverantwortlich Post- und Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, sind nicht Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post.

2. Das Post- und Fernmeldegeheimnis bezieht sich auf **Briefsendungen** und **Telegramme** und die unbefugte Mitteilung des Inhalts von

Nachrichten. Unbefugte Auskünfte über Stand und Bewegung von Konten im Postsparkassendienst und im Postscheckverkehr fallen nicht hierunter, können jedoch disziplinarisch verfolgt werden.

Ob Briefsendungen oder Telegramme unbefugt geöffnet wurden, ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus § 37 des Gesetzes vom 3. 4. 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365).

Die Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses besteht nicht, wenn

- sie durch Gesetz aufgehoben ist oder Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten;
- Absender oder Empfänger von Postsendungen oder Nachrichten auf die Geheimhaltung verzichten oder
- Anordnungen zum Post- und Fernmeldegesetz es aus betrieblichen Gründen vorschreiben.

Von der Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sind befreit:

- Führer von See- oder Luftfahrzeugen und deren Funker, wenn Menschenleben oder erheblichen Sachwerten Gefahr droht, oder
- Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post, die Verstöße gegen das Post- und Fernmeldgesetz oder dessen Anordnungen feststellen.

3. Das Post- und Fernmeldegeheimnis gilt auch für die **Bekanntgabe des Nachrichteninhaltes**, z. B. von Postkarten oder Telefongesprächen, an andere als Absender und Empfänger, soweit die Nachrichten nicht an alle gerichtet sind, wie bei Presse und Rundfunk.

4. Erfasst werden die Verletzungen des Post- und Fernmeldegeheimnisses **während der Beförderung**. Das ist der Zeitraum vom Überlassen der Nachrichten an die Deutsche Post bis zur Ankunft beim Empfänger.